

Kanzlei – Info 11/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Verjährung von Geldforderungen zum 31.12.2002 (auf Seite 1 ff.)
- Eil- und Notgesetze der Bundesregierung im Überblick (auf Seite 3 f.)
- Passagierrechte auf Seeschiffen und Fähren werden ausgebaut! (auf Seite 5)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 5 ff.)

Juristischer Spruch zum Einstieg:

„Wenn man jemandem trauen kann, braucht man keinen Vertrag.

Wenn man jemanden nicht vertrauen kann, hilft auch kein Vertrag.“

(alte Volksweisheit)

Die Verjährung von Geldforderungen zum 31.12.2002:

I. Einführung:

Nur noch 5 Wochen bis zum Jahreswechsel und Weihnachten steht auch schon vor der Tür. Gerade aufgrund dieser kurzen Zeitspanne und des Trubels rund um die Weihnachtsfeiertage sollten Sie an die Verjährung von alten Geldforderungen denken. Wenn die Forderung vor dem 01.01.2002 entstanden ist, wird noch das „alte Schuldrecht“ angewendet, welches bis zum 31.12.2001 galt. Hier sind vor allem die Forderungen zu beachten, die unter die zweijährige bzw. die vierjährige Verjährungsfrist fallen (vgl. hierzu Tabelle unter III auf Seite 2) Über die „alten“ Verjährungsregelungen möchte ich Sie daher noch einmal informieren, so dass Sie kein Geld „verlieren“.

II. Begrifflichkeiten:

1. Was ist Verjährung? Verjährung ist der durch Zeitablauf eintretende Verlust von Rechten. Gemäß § 194 BGB a.F. unterliegt das Recht, von einem anderen ein Tun (*ist ein aktives Verhalten, z.B. Geldzahlung*) oder ein Unterlassen zu verlangen, der Verjährung.

2. Leistungsverweigerungsrecht nach Ablauf der Verjährungsfrist? Die Verjährung begründet eine „dauerhafte Einrede“ gem. § 222 BGB a.F. Der Verpflichtete ist hierdurch berechtigt, die Leistung (*z.B. Zahlung einer Geldsumme*) zu verweigern.

3. Wann beginnt die Verjährungsfrist? Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (vgl. § 198 BGB a.F.) bzw. bei den kurzen Verjährungsfristen (von 2 Jahren gem. § 196 BGB und 4 Jahren gem. § 197 BGB a.F.) mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

4. Was hemmt oder unterbricht die Verjährung? Die Verjährung kann z.B. durch eine Stundung (= ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung) oder ein Leistungsverweigerungsrecht gehemmt werden (der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet) oder sie kann unterbrochen werden.

Eine Unterbrechung kann z.B. durch Anerkenntnis des Anspruchs (gem. § 208 BGB a.F.), durch gerichtliche Geltendmachung (gem. § 209 BGB a.F.) oder durch Zustellung eines Mahnbescheids (siehe § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB a.F.) erfolgen. Bei der Verjährungsunterbrechung beginnt im Gegensatz zur Verjährungshemmung nach deren Beendigung eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

5. Kann die Verjährung ausgeschlossen werden? Die Verjährung kann durch ein Rechtsgeschäft (z.B. Vertrag) oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen weder ausgeschlossen noch erschwert werden.

III. Übersicht über Ansprüche die in 2, 3, 4 und 5 Jahren verjähren (nicht vollständig!):

2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren
- Handwerkerlohn (§ 196 BGB a.F.)	- Pflichtteilsanspruch aus Erbschaft (§ 2332 BGB)	- Kreditzinsen (§ 197 BGB a.F.) z.B. Darlehens-, Verzugs-, Hypotheken- und Grundschuldzinsen, Miete und Nebenkosten	- Werkarbeiten an Bauwerken (§ 638 BGB a.F.)
- Kaufpreis (nicht bei privatem Verkäufer) – (§ 196 BGB a.F.)	- Produkthaftung (§ 12 ProdHaftG)	- Renten (§ 197 BGB a.F.)	- Industrie- und Handelskammerbeiträge (§ 3 Abs. 8 IHKG)
- Fahrkarten (§ 196 BGB a.F.)	- Schmerzensgeld (§ 852 BGB a.F.)	- Unterhaltsgeld (§ 197 BGB a.F.)	
- Arbeitslohn (§ 196 BGB a.F.)	- Zugewinnausgleich nach Beendigung des Güterstandes (§ 1378 Abs. 4 BGB)	- Arbeitslosengeld und – hilfe	
- Miete bei beweglichen Sachen (§ 196 BGB a.F.)	- Schadensersatz gegen Rechtsanwälte (§ 51 BRAO)	- Gerichtskosten (§ 10 GKG und § 17 KostO)	
- Rechnungen von Gaststätten, Ärzten, Tierärzten, Anwälten, Notaren Architekten, Steuerberatern, Maklern, Hoteliers, (§ 196 BGB a.F.)	- Schadensersatz gegen Steuerberater	- Vereinsbeiträge (§ 197 BGB a.F.)	
- Rechnungen von Kaufleuten und Handwerkern für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten (§ 196 BGB a.F.)		- Zinsen, z.B. Darlehens-, Verzugs-, Hypotheken- und Grundschuldzinsen (§ 197 BGB a.F.)	
- Rechnungen von Privatschulen (§ 196 BGB a.F.)		- regelmäßig wiederkehrender Leistungen, z.B. Vereinsbeiträge (§ 197 BGB a.F.)	
		- Ansprüche von Beamten auf Besoldung (§ 197 BGB a.F.)	
		- Ansprüche von „Beamten-Waisen“ auf Waisengeld (§ 197 BGB a.F.)	
		- Ansprüche von „Beamten-Witwen“ auf Pension (§ 197 BGB a.F.)	
		- Versicherungsprämien (§ 197 BGB a.F.)	

IV. Was ist zu tun, wenn die Verjährung des Anspruchs droht?

1. Die sinnvollste und einfachste Möglichkeit die Verjährung einer Geldforderung zu unterbrechen ist, einen Mahnbescheid zu beantragen. Zudem ist das mahngerichtliche Verfahren auch noch relativ kostengünstig. Diesen Weg sollten Sie wählen, wenn Sie glauben, dass Ihr Schuldner nach Zustellung des Mahnbescheids „freiwillig“ zahlt. Hier eine kleine Übersicht über die möglichen Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens, wenn das Verfahren durch einen Rechtsanwalt durchgeführt wird:

Wert bis in €	RA-Gebühren für den Mahnbescheid 1	RA-Gebühren für den Vollstreckungs- bescheid 5/10	zzgl. Auslagen 15%; max. 20,00 €	16 % MwSt.	RA-Geb. brutto	Gerichtskosten 5/10	Kosten insges.
300,00	25,00 €	12,50 €	+ 5,63 €	+ 6,90 €	= 50,03 €	+ 12,50 €	= 62,53 €
600,00	45,00 €	22,50 €	+ 10,13 €	+ 12,42 €	= 90,05 €	+ 17,50 €	= 107,55 €
900,00	65,00 €	32,50 €	+ 14,63 €	+ 17,94 €	= 130,07 €	+ 22,50 €	= 152,57 €
1.200,00	85,00 €	42,50 €	+ 19,13 €	+ 23,46 €	= 170,09 €	+ 27,50 €	= 197,59 €
1.500,00	105,00 €	52,50 €	+ 20,00 €	+ 28,40 €	= 205,90 €	+ 32,50 €	= 238,40 €

Eine ausführliche Tabelle mit den entstehenden Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens bis 65.000,00 € finden Sie unter: <http://www.ra-kotz.de/kostenmahnverfahren.htm> Haben Sie noch weitere Fragen zum Thema gerichtliches Mahnverfahren, so können Sie sich unter:

<http://www.ra-kotz.de/mahnverfahren.htm> informieren.

2. Bekommen Sie hingegen noch Geld von einem sog. „Profischuldner“, kommen Sie auf diesem Weg in der Regel nicht zum Erfolg. Hier müssen Sie leider vor dem Amtsgericht (bis 10.000 DM bzw. 5.000 €) oder dem Landgericht (ab 10.000,01 DM bzw. 5.000,01 €) klagen.

3. Sowohl ein Mahnbescheid als auch eine Klage sind selbst bei Schuldnern die momentan kein Geld haben sinnvoll! Durch das Mahnbescheidsverfahren bzw. durch eine Klage vor Gericht erhalten Sie einen sog. „Vollstreckungstitel“, mit dem Sie 30 Jahre lang gegen den Schuldner vollstrecken können. 30 Jahre sind eine lange Zeit. Wichtig ist es hier, alle 3 Jahre überprüfen zu lassen, ob der Schuldner wieder zu Geld gekommen ist!

Aus der Politik:

I. Eil- und Notgesetze der Bundesregierung:

1. Arbeitslosenversicherung etc.: Der Rentenbeitrag steigt nach einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum 01.01.2003 von 19,1 % auf 19,5 %. Ferner will die Bundesregierung in der Arbeitsmarktpolitik durch Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe sowie durch Reformen nach dem Hartz-Konzept im Jahr 2003 5,84 Milliarden € einsparen, hiervon sollen 3,36 Milliarden € auf den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und der Rest auf den Bundeshaushalt entfallen. Für die Jahre bis 2006 wird mit einem Einsparvolumen von über 7 Milliarden € gerechnet.

Nach der Gesetzesvorlage soll zudem die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe mittelfristig zusammengelegt werden. In einem ersten Schritt soll die bislang unterschiedliche Anrechnung von Einkommen der Lebenspartner und von Vermögen angenähert werden.

Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag „für freizustellendes liquides Vermögen“ eines Arbeitslosen und seines Partners zukünftig auf 26.000 € festgesetzt (derzeit 67.600 €). Für allein stehende Arbeitslose wird der Betrag von 33.800 € auf 13.000 € herabgesetzt.

Die bisherige jährliche Dynamisierung der Bemessungsgrundlage bei Arbeitslosen- und Unterhaltsgeld soll abgeschafft werden. Die Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld sollen zukünftig auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld angerechnet werden. Der Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat soll erhalten bleiben.

2. Ärzte und Krankenhaus: Die Ausgaben für Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser werden auf dem Stand von 2002 eingefroren (keine Grundlohnanpassung von West 0,81 % und Ost 2,9 %). Die Preise für zahntechnische Leistungen sollen um 5 % gesenkt werden. Die Vergütung zahntechnischer Leistungen wird für das Jahr 2003 eingefroren.

Die Pharmafirmen, Arznei-Großhändler und Apotheker sollen den Krankenkassen Rabatte gewähren (6 % bei Pharmafirmen und 3 % bei Großhändlern auf den Herstellerabgabepreis).

3. Eigenheimzulage: Die Voraussetzungen zur Gewährung der Eigenheimzulage werden zum 01.01.2003 geändert. In Zukunft sind nur noch Personen oder Familien mit Kindern berechtigt. Die Grundzulage für Familien oder Ledige ohne Kinder, welche derzeit 8 Jahre lang mit jährlich zu je 2.556 € für Neubauten und 1.278 € für Altbauten gefördert wird, entfällt.

Es soll eine einheitliche Förderung für Neubauten und gekaufte Altbauten in Höhe von jährlich 1.200 € je Kind geben (8 Jahre lang). Diese ersetzt das heutige Baukindergeld i.H.v. jährlich 764 €.

Im Falle einer Förderung kann auch eine ökologische Zusatzförderung beantragt werden. Die Einkunftsgrenze für den Zweijahreszeitraum wird für Alleinstehende auf 70.000 € und für Ehepaare auf 140.000 € abgesenkt. Der zusätzliche Betrag je Kind wird zugleich von 30.000 € auf 20.000 € abgeschmolzen. Die Zulage wird unter gewissen Umständen auch gewährt, wenn Kinder nach Bauantrag oder Kauf der Immobilie geboren werden.

Bei Notarverträgen oder Bauanträgen vor dem 01.01.2003 gilt das alte Recht weiter!

4. Krankenkassen: Den Krankenkassen wird rückwirkend zum 07.11.2002 verboten, bis Ende Dezember 2003 die Beiträge zu erhöhen. Allerdings sind so weitreichende Ausnahmen vorgesehen.

Der Wechsel zu einer privaten Kasse soll in Zukunft erschwert werden. Arbeitnehmer dürfen nun erst ab einem Bruttoeinkommen von 3.825 € im Monat wechseln statt wie bisher ab 3.375 €. Dies soll den Kassen 200 bis 300 Millionen € mehr im nächsten Jahr bringen. Ferner soll für Versicherte das Sterbegeld halbiert (Versicherte 525 € und Familienversicherte 325 €) werden.

5. Mehrwertsteuer: Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte sowie auf Blumen und Zierpflanzen soll auf 16 % erhöht werden.

6. Ökosteuern: Der ermäßigte Ökosteuersatz für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft, für Strom, Heizöl und Erdgas steigt von 20 % auf 60 % des Normalsatzes. Bei Nachtspeicherheizungen werden ab 01.01.2003 statt 10,20 € nun 12,30 € je Megawattstunde fällig. Die Mineralölsteuer

für Erdgas wird bei Verwendung als Heizstoff von 3,47 € auf 5,50 € je Megawattstunde erhöht, für Flüssiggas von 38,34 € auf 60,60 € je Tonne und für schweres Heizöl von 17,89 € auf 25 € je Tonne.

7. Rentenkassen: Auch bei den Rentenkassen stehen Änderungen bevor, so soll die „eiserne Reserve“ der Rentenkassen von 80 % auf 50 % einer Monatsausgabe gesenkt und der Beitragssatz für „Besserverdienende“ erhöht werden (Bemessungsgrenze bis zu der Beiträge anfallen, wurde von 4.500 € [Ost: 3.750 €] auf 5.100 € [Ost: 4.275 €] erhöht). Die „eiserne Reserve“ soll die Zahlungsfähigkeit der Rentenkassen bei schwankenden Einnahmen sichern.

8. Veräußerungsgewinne - 15 % Pauschalsteuer: Der pauschale Steuersatz von 15 % soll für Aktien, Fondsanteile und Immobilien gelten, die nach dem 21.02.2003 gekauft werden - und zwar unabhängig davon, wie lange diese gehalten werden. Vor dem Stichtag erworbene Wertpapiere und Häuser sollen mit 1,5 % des Verkaufspreises besteuert werden. Mit der Neufassung fallen die bisherigen Spekulationsfristen von einem Jahr für Aktien und zehn Jahren für Immobilien weg.

II. Passagierrechte auf Seeschiffen und Fähren werden ausgebaut!

Die Vertragsstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation haben ein Protokoll über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See beschlossen. Hierdurch wird die Rechtsstellung der Passagiere deutlich verbessert. Bisher konnte ein Passagier, der auf einer Seereise von Belgien nach England getötet oder verletzt wurde, von der Reederei oder dem Reiseveranstalter lediglich max. 63.000 € Schadensersatz verlangen. Die neuen Haftungsregeln gelten für internationale Beförderungen mit Bezug zu einem der 29 Vertragsstaaten und wenn es sich um eine internationale Beförderung handelt.

Die wichtigsten Neuregelungen sind:

- Der Beförderer haftet für Personenschäden durch Schifffahrtsereignisse (Untergang, Kollision etc.) bis zu 337.500 € verschuldensunabhängig bzw. bis zu 540.000 € im Verschuldensfall.
- Für Personenschäden, die **nicht** durch Schifffahrtsereignisse verursacht wurden haftet der Beförderer verschuldensabhängig bis zu 540.000 €.
- Für Verlust oder Beschädigung von Gepäck etc. haftet der Beförderer immer verschuldensabhängig.
- Bei Gepäck, das durch Schifffahrtsereignisse (Untergang, Kollision etc.) verloren gegangen oder beschädigt worden ist, wird ein Verschulden des Beförderers vermutet.

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Kündigung wegen wiederholter Unpünktlichkeit auch ohne Betriebsstörung? Arbeitsgericht Frankfurt/Main – Az.: 5 Ca 2231/02 – Urteil vom 16.10.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Eine Kündigung wegen fortgesetzter Unpünktlichkeit trotz zweimaliger Abmahnung ist auch ohne störende Auswirkungen auf den Betrieb gerechtfertigt, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Betriebsdisziplin erforderlich ist.

Sachverhalt: Der Kläger war bei seinen Vorgesetzten immer wieder wegen seiner allmorgendlichen Verspätungen negativ aufgefallen. Trotz zweimaliger Abmahnung kam er wiederum zweimal zu spät zur Arbeit. Der Arbeitgeber sprach daraufhin die fristgerechte Kündigung aus.

Entscheidungsgründe: Das Arbeitsgericht bestätigte die fristgerechte Kündigung des Arbeitnehmers, da das wiederholte Zuspätkommen trotz zweimaliger Abmahnung vom Arbeitgeber nicht mehr akzeptiert werden muss. Ferner war die Kündigung auch zur Aufrechterhaltung der Betriebsdisziplin gerechtfertigt.

**II. Regresspflicht von Kindern wegen Sozialhilfeleistungen an die Eltern?
Bundesgerichtshof – Az.: XII ZR 266/99 – Urteil vom 23.10.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Der Sozialhilfeträger, der für die Pflegeheimkosten von Eltern aufgekommen ist, darf nachträglich diese Kosten von den Kindern zurückverlangen! Den Kindern steht dabei aber ein Selbstbehalt (= *Eigenbedarf an Mitteln zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalt*) zu, der im Einzelfall anhand von deren Lebensstellung zu ermitteln ist. Eine spürbare und dauerhafte Senkung des berufs- und einkommenstypischen Einkommensniveaus braucht der Unterhaltsverpflichtete jedoch nicht hinzunehmen.

Sachverhalt: Ein Sozialhilfeträger verklagte einen Sohn auf Zahlung von Unterhalt für seine Eltern in Höhe von rund 83.000 DM. Diese hatten ab 1990 in einem Altenheim gelebt und ab Februar 1995 ergänzende Sozialhilfe bezogen, nach dem ihre Ersparnisse aufgebraucht waren. Der Sozialhilfeträger teilte dies dem Sohn im März 1995 mit. Über die Höhe des verlangten Unterhalts wurde der Sohn aber erst 1997 informiert. Der Sohn zahlte den geforderten Betrag jedoch nicht. Der Sozialhilfeträger verklagte ihn daraufhin. Das Oberlandesgericht hatte den Sohn in der Berufung auf der Grundlage seines Einkommens von 5.100 DM monatlich und 300.000 DM Kapitalvermögen einen Selbstbehalt von 2.200 DM monatlich belassen und angenommen, daß er für die Heimkosten seiner Eltern rund 2.500 DM monatlich zu zahlen hat. Den restlichen ungedeckten Bedarf von ca. 22.000 DM sollte er aus seinem Vermögen aufbringen.

Entscheidungsgründe: Dies sieht der Bundesgerichtshof jedoch anders. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sind die Unterhaltsansprüche für den Vater insgesamt und für die Mutter teilweise verwirkt (= *Verlust eines Rechts infolge von verspäteter Geltendmachung*). Der Sohn hat nach Ansicht des BGH aufgrund der verstrichenen Zeit und unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände darauf vertrauen dürfen, dass er nicht mehr voll in Anspruch genommen wird.

Ferner hat das OLG den Selbstbedarf des Sohnes falsch ermittelt. Der Selbstbehalt muss nach der dem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang entsprechenden Lebensstellung des Verpflichteten bemessen werden und umfasst dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Altersversorgung. Eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Einkommensniveaus braucht der Unterhaltsverpflichtete jedenfalls insoweit nicht hinzunehmen, wenn er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben im Luxus führt.

Bezüglich der fehlenden 22.000 DM die aus dem Vermögen des Sohnes aufgebracht werden sollten hat der BGH die Auffassung des OLG bestätigt, da dies für den Sohn aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse tragbar ist. Sie können sich auch auf meiner Homepage über die Pfändungsfreigrenzen informieren:

<http://www.ra-kotz.de/verwandtenunterhalt.htm>

**III. Klassenfahrt und Nachhilfeunterricht sind von Unterhaltszahlungen nicht abgedeckt!
OLG Koblenz - Az.: 11 WF 463/02 - Beschluss vom 25.09.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Die Kosten einer Klassenfahrt und eines vorübergehenden Nachhilfeunterrichts eines Kindes können dem unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber als Sonderbe-

darf (= *unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Unterhaltsbedarf*) geltend gemacht werden. Da diese Aufwendungen in der Regel nicht vorhersehbar sind und daher bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht berücksichtigt werden können.

Sachverhalt: Der beklagte Vater ist gegenüber seinen beiden Töchtern, die bei der Mutter leben, unterhaltspflichtig. Die Mädchen benötigten Nachhilfeunterricht, für den monatliche Kosten von jeweils über 100 Euro anfallen. Eines der Mädchen nahm an Klassenfahrten teil, wofür Kosten von über 100 DM und 500 DM entstanden sind. Der Vater verweigerte die Zahlung der hälftigen Kosten.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des OLG Koblenz handelt es sich bei den Kosten für den Nachhilfeunterricht und die Klassenfahrten um Sonderbedarf, da die Kosten hierfür nicht vorhersehbar waren. Dies gilt für die Kosten für den Nachhilfeunterricht jedoch nur insoweit, wenn sie keinen Dauerzustand darstellen, sondern lediglich zeitlich begrenzt zur Überbrückung von vorübergehenden Schulschwierigkeiten benötigt werden.

IV. Keine Berufsunfähigkeitsrente bei Verschweigen chronischer Erkrankungen gegenüber Versicherung! OLG Koblenz - Az.: 10 U 333/02 - Urteil vom 20.10.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn er bei Abschluss seiner Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatz eine schwerwiegende chronische Erkrankung wissentlich verschwiegen und so den Versicherer arglistig getäuscht hat.

Sachverhalt: Der Kläger hatte 1996 eine Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatz-Versicherung bei der beklagten Versicherung abgeschlossen. Dabei hatte er auf die Frage nach ärztlichen Untersuchungen und Beratungen in den vergangenen 5 Jahren „Routineuntersuchung ohne Befund“ angegeben, obwohl bereits 1991 bei ihm eine bestehende Leberzirrhose diagnostiziert worden war. Hierfür musste er dauerhaft Medikamente einnehmen. Nachdem der Kläger nach Lebertransplantationen in den Jahren 1997 und 1999 infolge Leberzirrhose arbeitsunfähig geworden war, machte er Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geltend. Die Versicherung entdeckte die Vorerkrankung des Versicherungsnehmers und erklärte im Jahre 2000 die Anfechtung des Versicherungsvertrages. Der Kläger begehrte mit seiner Klage vom Versicherer die Zahlung von monatlich 907,90 DM aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Das Landgericht als Vorinstanz wies die Klage ab.

Entscheidungsgründe: Das OLG Koblenz wies die Klage ebenfalls ab. Da dem Versicherten bei Vertragsabschluss bewusst war, dass sein Antrag bei wahrheitsgemäßen Angaben möglicherweise nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durch die Versicherung angenommen worden wäre. Durch die Nichtangabe hat der Versicherungsnehmer die Versicherung daher arglistig getäuscht.

V. Fehlender Protest gegen Gehaltsabrechnung ist keine Zustimmung! LAG Rheinland-Pfalz - Az.: 10 Sa 69/02 - Urteil vom 15.05.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer bei Unstimmigkeiten gegen seine Gehaltsabrechnung nicht sofort protestiert, erklärt sich trotzdem nicht mit deren Inhalt einverstanden. Ein bloßes Schweigen auf die Gehaltsabrechnung darf nicht als Einverständnis ausgelegt oder umgedeutet werden.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe: Der Arbeitnehmer klagte auf Nachzahlung eines Teils seines Gehalts in Höhe von 3.000 DM. Der beklagte Arbeitgeber hatte das Gehalt um 3.000 DM reduziert, mit der Begründung, dass der Kläger sich in einem Gespräch mit der Gehaltskürzung einverstanden erklärt hätte. Ferner hätte er seiner Gehaltsabrechnung auch nicht widersprochen. Dieser Argumentation folgte das LAG Rheinland-Pfalz jedoch nicht, denn bloßes Schweigen kann hier nicht als Zustimmung gewertet werden.

VI. Reiseveranstalter darf die Reisepreise nach Buchung nicht einfach erhöhen!
BGH - Az.: X ZR 243/01 - Urteil vom 19.11.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Reiseveranstalter darf höhere Treibstoffkosten bei bereits gebuchten Reisen nicht im Nachhinein auf die Kunden abwälzen. Das gilt auch für andere zusätzliche Gebühren.

Sachverhalt: Der verklagte Reiseveranstalter und andere Reiseunternehmen hatten im Frühjahr 2000 für die folgende Sommersaison einen Kerosin-Zuschlag erhoben. Nach dem Druck der Kataloge war der Flugzeugtreibstoff deutlich teurer geworden. Die gestiegenen Kosten hatte der Reiseveranstalter auf den einzelnen Sitzplatz umgerechnet und den Kunden damals mit bis zu 68 DM (34,77 €) in Rechnung gestellt.

Entscheidungsgründe: Der BGH sah die entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingung des Reiseveranstalters als nichtig an, die ihm eine solche Vorgehensweise erlauben sollte. Damit konnte der Reiseveranstalter nicht einfach „eigenmächtig“ die Preise erhöhen. Aus der Preiserhöhungsklausel muss zumindestens hervorgehen, welcher Preis Grundlage der Forderung nach einem erhöhten Reisepreis ist. *Die nichtige Klausel in den Reiseverträgen lautete wie folgt: „Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafener- oder Flughafengebühren, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt.“*

VII. Findling neben der Fahrbahn aufgestellt – Unfall – Verkehrssicherungspflicht verletzt?
OLG Koblenz - Az.: 12 U 1863/01 - Urteil vom 30.09.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Eine Gemeinde verletzt ihre Verkehrssicherungspflicht in der Regel nicht, wenn sie direkt neben der Fahrbahn einen Findling aufstellt. Fährt ein Autofahrer gegen diesen Findling, weil dieser von Schnee verdeckt ist, kann er keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen.

Sachverhalt: Die beklagte Gemeinde hatte vor einer Bushaltestelle einen Findling neben der Fahrbahn aufgestellt, um die unbefugte Nutzung des Platzes vor der Bushaltestelle durch Autofahrer zu verhindern. Der Kläger stieß beim Wenden mit seinem Fahrzeug gegen den Findling, da geräumter Schnee den Findling verdeckte (ein Sachschaden i.H.v. ca. 2.000 € entstand).

Entscheidungsgründe: Das OLG Koblenz wies die Klage ab, da der Findling nicht in die Fahrbahn hineinragte. Bei ordnungsgemäßer Fahrbahnbenutzung bestand keine Gefahr für den Straßenverkehr. Der Kläger hat nach Ansicht des OLG die Fahrbahn ohne Not verlassen und daher den Unfall auch allein verursacht.

VIII. Betriebsumstrukturierung: Muss man Prestigeverlust hinnehmen?
Arbeitsgericht Frankfurt am Main - Az.: 7/17 Ca 2936/02 - Urteil vom 30.09.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Arbeitnehmer müssen bei Betriebsumstrukturierungen keine Einbußen ihres Prestiges (wie z.B. Wegfall von Handlungsvollmacht und Stellvertreterfunktion) hinnehmen.

Sachverhalt: Das Versicherungsunternehmen hatte aus wirtschaftlichen Gründen umstrukturiert. Das neu gegründete Versicherungsunternehmen bot dem Kläger eine Weiterbeschäftigung zu den gleichen finanziellen Bedingungen als Sachbearbeiter an, allerdings unter Wegfall der Handlungsvollmacht und der Stellvertreterfunktion als Vorgesetzter. Wegen des damit verbundenen „Prestigeverlusts“ lehnte der Arbeitnehmer die neue Stelle ab und verlangte die Abfindung nach dem Sozialplan.

Entscheidungsgründe: Das Arbeitsgericht sprach dem Arbeitnehmer die Abfindung zu, da das Angebot der Versicherung für den Arbeitnehmer unzumutbar war. Das Interesse eines Arbeitnehmers an der Vermeidung eines Prestigeverlusts im Betrieb muss höher eingestuft werden als das allgemeine Interesse am Erhalt des Arbeitsplatzes.

IX. Anspruch auf Notwegrecht beim Nachbarn um auf dem eigenen Grundstück zu parken?
OLG Saarbrücken - Az.: 1 U 81/02-19 - Urteil vom 24.07.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Man hat keinen Anspruch auf ein Notwegerecht über ein Nachbargrundstück, um sein eigenes Auto auf dem eigenen Grundstück abstellen zu können, wenn das Auto auch vor dem Grundstück bzw. in einer benachbarten Straßen geparkt werden kann.

Sachverhalt: Der Kläger durfte über Jahre hinweg das Grundstück eines Nachbarn mit seinem Auto überfahren um auf sein Grundstück zu gelangen. Nach Unstimmigkeiten zwischen den Nachbarn, untersagte der eine Nachbar dem anderen die Nutzung. Das LG wies die Klage in erster Instanz ab.

Entscheidungsgründe: Auch das OLG Saarbrücken wies die Klage auf Gewährung eines Notwegrechts ab. Es begründete die Entscheidung damit, dass ein Notweg einen schweren Eingriff in das Eigentum des Nachbarn darstellt; daher muss an die Frage, ob eine notwendige Verbindung zum Grundstück fehlt, hohe Anforderungen gestellt werden. Gesichtspunkte, wie Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit reichen für ein Notwegerecht nicht aus. Dem Kläger stand daher im vorliegenden Fall kein Notwegerecht zu, da er sein Auto vor dem Haus abstellen kann.

Auch aus der jahrelangen Duldung der Überfahrt entsteht kein solcher Anspruch des Nachbarn aus Treu und Glauben nach § 242 BGB.

X. Wer im Baustellenbereich überholt, den trifft eine höhere Haftungsquote bei einem Unfall!
LG Mühlhausen - Az.: 2 S 22/02 - Urteil vom 14.05.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer in einem Baustellenbereich auf der Autobahn überholt, trägt ein höheres Haftungsrisiko bei einem Unfall als der Überholte. Denn den Überholer trifft bei einem Unfall in der Regel ein größeres Verschulden als den Überholten, da er seinen Wagen in die gefahrträchtige Situation im engen Baustellenbereich gebracht hat.

Sachverhalt: Der Kläger hatte den Beklagten auf einer Autobahn in einem Baustellenbereich überholt, dabei hatten sich die beiden Fahrzeuge seitlich „berührt“. Die Verschuldensfrage konnte nicht geklärt werden.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht der Richter hat der Überholer bei der unklaren Sachlage an dem Unfall ein Verschulden von 60 %. Durch den Überholvorgang auf der nur zwei Meter breiten Spur blieben dem Überholer zu beiden Seiten nur je 10-15 cm Platz. Nach Ansicht der Richter kann hier schon die geringste Konzentrationsschwäche zu einem Unfall führen.

XI. Wer rückwärts gegen ein stehendes Hindernis fährt, ist in der Regel selbst schuld!
LG Trier - Az.: 1 S 89/02 - Urteil vom 29.10.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer mit seinem Auto rückwärts gegen ein stehendes Hindernis fährt, ist hieran häufig selbst schuld. Wer ein Hindernis aufgestellt hat, kann in der Regel nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ein zurücksetzender Autofahrer die ihm obliegende Rückschau-pflicht verletzt.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe: Die Klägerin war beim Zurücksetzen aus ihrem Carport mit ihrem Auto gegen eine Palette mit Pflastersteinen gestoßen, die zuvor ein Bauunternehmer auf der anderen Straßenseite abgestellt hatte. Die Klägerin war der Auffassung, dass der Bauunternehmer gegen seine Verkehrssicherungspflicht verstoßen hat. Das Landgericht teilte diese Auffassung jedoch nicht.

XII. Auf Fußgängerüberweg bei Glatteis gestürzt – Anspruch gegen die Gemeinde?
OLG Thüringen - Az.: 3 U 716/01 - Urteil vom 12.02.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer bei Eis und Schnee eine Straße oder einen Überweg überqueren will, kann sich nicht auf eine Streupflicht der Gemeinde verlassen. Neben ausgewiesenen Fußgängerüberwegen besteht eine Streupflicht nur für unentbehrliche Überwege.

Sachverhalt: Die Klägerin war im Winter beim Überqueren einer glatten Straße gestürzt.

Entscheidungsgründe: Die Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen die Gemeinde wurde vom OLG Thüringen abgewiesen. Die Streupflicht einer Gemeinde gilt nicht unbeschränkt und überall. Fußgängerüberwege müssen innerorts nur dann gestreut werden, wenn sie als solche ausgewiesen oder als unentbehrlich einzustufen sind. „Unentbehrlich“ ist ein Fußgängerüberweg nicht schon dann, wenn er die kürzeste Verbindung zwischen zwei stark besuchten Punkten darstellt. Fußgängern kann vor allem im Winter ein Umweg zur nächsten gestreuten Stelle zugemutet werden.

Kurioses zum Abschluß:
Das Aufstellen von Kameraattrappen mit Ausrichtung auf die Nachbarin ist verboten!
AG Winsen – Az.: 23 C 1482/02

Ein Mann stellte mehrere Kameraattrappen auf seinem Grundstück auf und richtete diese auf das Grundstück seiner Nachbarin aus. Diese hatte daraufhin das Gefühl Tag und Nacht überwacht zu werden und klagte auf Unterlassung. Das Gericht sah in dem Aufstellen der Kameras einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin und gab der Unterlassungsklage statt.